

Ordnungsziffer 4.13

Titel **Benutzungs- und Entgeltordnung der schulpsychologischen Lernwerkstatt des Psychologischen Dienstes der Stadt Krefeld**

Benutzungs- und Entgeltordnung der schulpsychologischen Lernwerkstatt des Psychologischen Dienstes der Stadt Krefeld vom 06.10.2006

(Krefelder Amtsblatt Nr. 43 vom 19.10.2006, S. 233-234)

§ 1 Allgemeines

Die schulpsychologische Lernwerkstatt ist eine Fördereinrichtung des Psychologischen Dienstes der Stadt Krefeld. Sie entwickelt Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler der Stadt Krefeld, die gravierende Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens haben und führt diese durch.

§ 2 Angebote der schulpsychologischen Lernwerkstatt

Schülerinnen und Schüler, bei denen gravierende Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens vorliegen sowie deren Eltern und Lehrkräfte werden durch die Lernwerkstatt beraten und begleitet.

Schulen und Lehrkräfte werden bei schuleigenen Maßnahmen und Ansätzen für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens durch die Lernwerkstatt informiert und unterstützt.

Die Lernwerkstatt kooperiert und /oder berät Institutionen und Einrichtungen bei Fragen zum Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens.

§ 3 Fördermaßnahmen / Lerneinheiten

Die nachfolgenden Maßnahmen werden angeboten:

- Lese-Rechtschreibschwierigkeiten:
Gruppenförderung 2 bis 4 Kinder/Gruppe Einzelförderung
- Rechenschwierigkeiten (Dyskalkulie):
Einzelförderung
- Intensivmaßnahmen

Die Berechnungsgröße für die Förderzeit ist die Einheit von 45 Minuten.

Kinder mit Lese - Rechtschreibschwierigkeiten werden in der Regel in 2er bis 4er Gruppen gefördert.

Kinder mit Rechenschwierigkeiten werden einzeln gefördert.

§ 4 An- und Abmeldung

An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung/das

Sekretariat des Psychologischen Dienstes zu richten. Sie werden durch die Bestätigung der Lernwerkstatt rechtswirksam.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über Aufnahme, Gruppeneinteilung sowie Förderform entscheidet die Leitung des Psychologischen Dienstes in Kooperation mit den durchführenden Fachkräften der schulpсихologischen Lernwerkstatt nach Eignung im Rahmen freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei Aufnahme der Fördermaßnahmen gehen Eltern und Kinder eine Verbindlichkeit von 20 Fördereinheiten (ca. sechs Monaten) ein. In begründeten Fällen kann die Leitung des Psychologischen Dienstes eine Ausnahme zulassen. Zu diesen Fällen gehören z. B. Wegzug oder längere Krankheit.

Eine Fortsetzung der Förderung nach den 20 Fördereinheiten ist neu zu vereinbaren.

§ 5 Besondere Bedingungen

Alle Schülerinnen und Schüler der Lernwerkstatt sind zur regelmäßigen Teilnahme an den Förderstunden verpflichtet.

Die Schulferien sind in der Regel vom Förderzeitraum ausgenommen (Ausnahme: Intensivmaßnahmen).

Bei Verhinderung oder Krankheit hat die Schülerin/der Schüler bzw. haben die Eltern rechtzeitig vor dem Termin die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter der Lernwerkstatt oder das Sekretariat des Psychologischen Dienstes zu benachrichtigen.

Unentschuldigte Fehlstunden der Schülerin/des Schülers werden nicht nachgeholt.

Eine Aufsicht besteht nur während des Förderunterrichtes.

§ 6 Ausschluss

Fehlstunden ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Mahnung den Ausschluss von der Förderung zur Folge haben.

Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der jeweils gültigen Hausordnung können nach vorausgegangener Mahnung ebenso den Ausschluss nach sich ziehen.

§ 7 Entgelt

Für die Inanspruchnahme der schulpсихologischen Lernwerkstatt werden Entgelte gemäß folgender Entgeltregelung erhoben:

(1) Entgelt

Ziffer	Art der Förderung	Entgelt für 20 Fördertermine
1.1	Gruppenförderung	pro Kind 200,-- EUR
1.2	Einzelförderung	240,-- EUR
1.3	Intensivmaßnahme	150,-- EUR pauschal

(2) Fälligkeit

Das Entgelt nach § 7 Ziffer 1 ist eine 20-Stunden-Gebühr. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn der Maßnahme. Die Maßnahme (Ausnahme: Intensivmaßnahmen) dauert 20 Förderstunden (in der Regel ca. sechs Monate).

Das Entgelt ist zu Beginn der Förderung fällig und zahlbar. Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Entgelte eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

§ 8 Ermäßigung

Zur Vermeidung sozialer Härten, insbesondere für die Empfänger von Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II und XII, wird von der Erhebung der Entgelte abgesehen.

Hierzu bedarf es eines formlosen Antrages und der Vorlage der entsprechenden Bescheide.

§ 9 Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes ist zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.